

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Nr. 28

Donnerstag, 9. Juli 2020

BEKANNTMACHUNG

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aus dem Melderegister weist das Bürgerbüro der Stadt Solingen als Meldebehörde gemäß nachfolgend genannter Vorschriften aus dem Bundesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch die Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 3128) auf folgende Widerspruchsrechte hin:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von

Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im o. g. Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Herausgegeben von:

Klingensstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingensstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten, sofern die Voraussetzungen der §§ 37 und 38 SG erfüllt werden. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten sind schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Einwohnerwesen – Bürgerbüro –, Postfach 10 01 65, 42648 Solingen oder (nach vorheriger Terminvereinbarung) im

Bürgerbüro Höhscheid

Gasstraße 22
42657 Solingen

Mo - Fr 08:00 - 13:00 Uhr

zusätzlich:

Mo - Mi 14:00 - 16:00 Uhr

Do 14:00 - 18:00 Uhr

Sa 09:00 - 13:00 Uhr

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet sind, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 € geahndet werden. Der Ausweispflicht ist auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses genüge getan.

Solingen, den 06.07.2020

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Würges

Abteilungsleiter / stellv. Stadtdienstleiter

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Solingen vom 25.06.2020

Der Rat der Stadt Solingen hat am 18.06.2020 auf der Grundlage des §§ 5, 22, 23 24, 26, 43 und 90 SGB VIII, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Solingen beschlossen:

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22, 23, 24, 43 und

90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege. Auf der Grundlage des § 26 SGB VIII hat das Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erlassen. Beide Gesetze dienen als Basis für die städtische Satzung.

(2) Die Kindertagespflege

- fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit;
- unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie;
- hilft den Personensorgeberechtigten dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Leistungen der Klingensteinadt Solingen

(1) Die Leistungen umfassen:

- Die Gewinnung, Beratung, Qualifizierung und Begleitung von geeigneten Kindertagespflegepersonen.
- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz NRW.
- Die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten über die Kindertagespflege.
- Die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII).
- Die Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Der Stadtdienst Jugend vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

(2) Die Klingensteinadt Solingen gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch den Stadtdienst Jugend ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze 2 bis 5 gegeben sind und die Kindertagespflegeperson Ihre Bereitschaft äußert, Ihren Verpflichtungen gem. § 5 dieser Satzung nachzukommen. Die Geeignetheit

stellt der Stadtdienst Jugend durch Gespräche, Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten.
- Sie ist in der Lage den Tagesablauf des betreuten Kindes unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht zu gestalten.
- Sie kooperiert sowohl mit den Personensorgeberechtigten als auch mit dem Stadtdienst Jugend.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Formale Voraussetzungen:

- Alter zwischen 21 und 65 Jahren.
- Mindestens einen Hauptschulabschluss und möglichst Berufserfahrung.
- Gute Deutschkenntnisse, mind. B2.
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Aufnahme von Kindern in Tagespflege aller im Haushalt lebenden Personen.
- Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den Immunschutz gegen Masern der Tagespflegeperson gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- Sollte es aufgrund von Auflagen der Gesundheitsbehörden zu einem späteren Zeitpunkt notwendig sein, dass der Immunschutz gegen Masern von allen Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden muss, sind auch diese Nachweise entsprechend vorzulegen.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne relevante Einträge aller im Haushalt lebenden Volljährigen.
- Nachweis über die Teilnahme an einer „Hygienebelehrung“ gem. Infektionsschutzgesetz.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Dieser muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

(4) Fachliche Voraussetzungen:

- Bescheinigung über ein 78-stündiges Praktikum in einer U-3-Gruppe in einer Kindertagesstätte oder einer geeigneten Tagespflegestelle bis spätestens zum Abschluss der Grundqualifizierung.
- Teilnahme am Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen gem. DJI-Curriculum.
- Für die Tagespflegepersonen, die ab dem Kita-Jahr 2022/23 ihre Tätigkeit neu aufnehmen, ist die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs gem. Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) Voraussetzung.

- Vorlage einer pädagogischen Konzeption gemäß § 17 KiBiz.

(5) Räumliche Voraussetzungen:

- Die Räume sind kindgerecht und sicher. Die Einhaltung von Sicherheitsaspekten orientiert sich an den Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Unfallversicherung in der jeweils gültigen Fassung.
- Sie bieten direkte Tageslichteinstrahlung sowie Heizungs- und Belüftungsmöglichkeiten.
- Es gibt genügend Platz zum Spielen und für Bewegung.
- Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Neben einem Bewegungs- bzw. Aufenthaltsraum muss ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum vorhanden sein. Dieser muss entsprechend der Anzahl der betreuten Kinder Schlafmöglichkeiten bieten.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichendem, kindgerechten Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist altersentsprechend.
- Die Räume sind rauchfrei zu halten.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen. Sollte kein eigener Garten oder Hof zur Verfügung stehen, muss eine geeignete Möglichkeit wie bspw. ein öffentlicher Park oder eine Grünfläche fußläufig erreichbar sein.
- Die Haltung von Tieren muss kommuniziert und abgestimmt werden.

§ 4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Jeder, der Kinder außerhalb seiner Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Sie ist auf fünf Jahre befristet.
- (2) Die Erlaubnis ist auf die Kindertagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann eine Erlaubnis zur Betreuung von max. acht fremden Kindern erteilt werden unter der Voraussetzung, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden (s. § 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). Darüber hinaus kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, sofern die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppensammensetzung betreut werden. Die Kindertagespflegeperson muss dafür eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben oder sozialpädagogische Fachkraft nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz sein.
- (4) Bis zu drei Kindertagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und insgesamt bis zu neun Kinder betreuen. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sind die Voraussetzungen

nach § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt, können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Die Kinder müssen durch Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen Kindertagespflegepersonen zugeordnet sein (vgl. § 22 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 KiBiz). Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.

§ 5 Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindertagespflegekindes

- (1) Die Kindertagespflegeperson erstellt – mit Erlaubnis der Eltern – eine Bildungsdokumentation für die von ihr betreuten Tagespflegekinder. Die Bildungsdokumentation ist Eigentum des Kindes und als solches den Eltern bei Beendigung der Betreuung auszuhändigen.
- (2) Sie nimmt Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens 5 Stunden im Jahr wahr.
- (3) Sie übernimmt die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz zur Kontrolle des Masernimmunschutzes für die Kinder, die sich bei ihr in Kindertagespflege befinden und älter als ein Jahr sind.

§ 6 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird gem. §§ 45, 47, 48 SGB X aufgehoben, wenn die Eignung einer Tagespflegeperson nicht mehr vorliegt.

Vor dem Entzug der Erlaubnis findet ein Anhörungsverfahren statt.

§ 7 Voraussetzungen der Gewährung von öffentlich finanzierter Kindertagespflege

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Solingen haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis längstens zum 31.07. des Jahres gewährt, in dem das zu betreuende Kind zum Stichtag 1.11. des Jahres das 3. Lebensjahr vollendet.
- (2) Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Solingen ist ein unter Berücksichtigung und Einhaltung dieser Satzung abgeschlossener Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (3) Von den Personensorgeberechtigten ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege zu stellen und nach Bewilligung des Antrages eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter § 10).
- (4) Abweichend von der Altersbegrenzung nach Absatz 1 kann die Kindertagespflege im Einzelfall auch für Kinder gefördert werden, wenn hierfür zusätzlich ein besonderer, erzieherischer Bedarf besteht. Durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Stadtdienstes Jugend wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob

die Tagespflege im Sinne eines präventiven Angebots geeignet ist, zukünftige Hilfen nach §§ 27 SGB VIII zu vermeiden.

§ 8 Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter § 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.
- (3) Die durch den Stadtdienst Jugend vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.
- (4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 45 Stunden soll in der Regel nicht überschritten werden.

§ 9 Eingewöhnungszeit

Im Rahmen der bewilligten Kindertagespflege beginnt die Betreuung in der Regel mit einer sanften und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientierten Eingewöhnungszeit. Während dieser Zeit und für höchstens 4 Wochen verständigen sich die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten auf einen im Einzelfall reduzierten Betreuungsumfang. Die vereinbarte Reduzierung hat keine Auswirkung auf die Höhe des Betreuungsentgelts und die Höhe des Elternbeitrags.

§ 10 Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Stadtdienst Jugend unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit.
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
 - Langfristige Unterbrechungen der Kindertagespflege. Von einer langfristigen Unterbrechung ist i.d.R. ab einem Zeitraum von 4 Wochen auszugehen.
 - Wohnungs- bzw. Wohnortwechsel.
 - Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder.
 - Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist darüber hinaus in folgenden Fällen verpflichtet die Fachberatung Kindertagespflege zu informieren:
 - Änderungen der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen.
 - Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der Familie der Tagespflegeperson.
 - Schwangerschaft der Tagespflegeperson.
 - Anschaffung von Haustieren.
 - Akute persönliche Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson infolge familiärer Belastungen

(z.B. schwerwiegende Erkrankungen im familiären Umfeld, Trennung/Scheidung, ...).

- Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Kindertagespflegeperson.
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder.
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
 - Schwere Erkrankungen und Unfälle der Kindertagespflegeperson oder der Tagespflegekinder.
- (3) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 11 Betreuungsfreie Zeit

- (1) Die öffentlich finanzierte Kindertagespflege stellt nach dem Willen des Bundes- und Landesgesetzgebers ein vergleichbares Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung dar. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass sich die betreuungsfreie Zeit an der Kindertageseinrichtung orientiert.
- (2) Die Vergütung der Kindertagespflegeperson wird nur bei einer betreuungsfreien Zeit von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr ohne Unterbrechung durchgezahlt.
- (3) Der Gesetzgeber stellt den Blick auf das Kindeswohl in den zentralen Fokus der Gestaltung von Urlaub und absehbarer Ausfallzeit der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson hat diese rechtzeitig mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen mit dem Ziel, dass diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder über dem Kind bekannte Vertrauenspersonen organisieren.
- (4) Der zu leistende Elternbeitrag ist ein laufender, monatlicher Kostenbeitrag an den öffentlichen Kosten für die Tagespflege. Auf dieser Grundlage ist auch für betreuungsfreie Zeiten der Elternbeitrag zu leisten.

§ 12 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Urlaub, Fortbildung oder Krankheit (verordnete Rehabilitations-/ Kurmaßnahmen eingeschlossen) wird, sofern dies von den Eltern/Sorgeberechtigten gewünscht wird, eine Tagespflegekraft als Vertretung durch den Stadtdienst Jugend gestellt. Die Tagespflegekräfte sind verpflichtet, bei der Bildung von stadtteilbezogenen Netzwerken (mehr als zwei Tagespflegestellen) und dem Abschluss von Kooperationsverträgen unter Federführung des Stadtdienstes Jugend mitzuwirken.
- (2) Das Tagespflegekind soll die vertretende Tagespflegeperson vor Beginn der Vertretungszeit kennen lernen.
- (3) Zur Sicherstellung werden zusätzliche, nicht dauerhaft belegte Tagespflegeplätze geschaffen, die im Bedarfsfall den Vertretungsfall abdecken können. Die Finanzierung dieser Plätze erfolgt im Rahmen einer Freihaltepauschale, die sich aus dem Entgeltanteil nach

§ 13, Abs. 1, Nummer 1 und der durchschnittlichen, wöchentlichen Inanspruchnahme aller öffentlich finanzierten Tagespflegeplätze bemisst. Bei konkreter Inanspruchnahme der Vertretung wird der Vertretungskraft – unter Wegfall der Freihaltepauschale - das volle Entgelt nach § 13 für den Vertretungszeitraum und dem maßgeblichen Betreuungsumfang gewährt. Der zu vertretenden Tagespflegeperson wird für den Vertretungszeitraum und zur Aufrechterhaltung des Platzangebotes der Entgeltanteil nach § 13, Absatz 1, Nummer 1 weiter gewährt.

- (4) Ausnahmsweise können Tagespflegekräfte (sofern diese keine eigenen Tagespflegeplätze vorhalten) auch außerhalb eines Netzwerkes als Vertretungskraft eingesetzt werden. Bei Inanspruchnahme erhöht sich das zu zahlende Entgelt nach § 13, Absatz 1, Nummer 2 um den Betrag nach § 13, Absatz 1, Nummer 1. Der zu vertretenden Tagespflegekraft wird für den Vertretungszeitraum der Entgeltanteil nach § 13, Absatz 1, Nummer 1 weiter gewährt.

§13 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst:
1. Einen pauschalierten Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird.
 2. Einen pauschalierten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.
 3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
 4. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Die Zahlung erfolgt Ende des Monats.
- (2) Das Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird ab 01.08.2020 in Höhe von 4,80€, davon 1,65€ für den Sachaufwand und 3,15€ für die Förderleistung pro Stunde gewährt. Das Entgelt erhöht sich ab dem 01.08.2021 jährlich nach den Vorgaben des § 37 Abs. 2 und 3 KiBiz. Dabei entfallen 9/10 des Erhöhungsbetrags auf die Erhöhung der Förderleistung und 1/10 des Erhöhungsbetrags auf die Erhöhung des Sachaufwands.
- (3) Wird die Tagespflege außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson in eigens dafür angemieteten Räumen/Eigentum, die ausschließlich für den Zweck der Tagespflege genutzt werden und die über einen separaten Zugang verfügen, ausgeführt, so wird das Entgelt nach § 2 um 0,30 € pro Stunde erhöht.
- (4) Wird ein Kind mit einer Behinderung i. S. des SGB IX betreut, so wird bei Eignung der Pflegestelle (entsprechend der jeweiligen Pflegeerlaubnis) das Stundenentgelt verdoppelt, sofern gleichzeitig ein weiterer geeigneter Platz in der gleichen Pflegestelle freigehalten wird.
- (5) Der Kindertagespflegeperson wird für jedes ihr zugeordnete Kind das Entgelt für eine Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nach-

bereitung) pro Woche geleistet. Die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit dient auch der Fertigung der Bildungsdokumentation.

§ 14 Elternbeitrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Im Rahmen der öffentlich finanzierten Tagespflege darf die Tagespflegeperson weitere finanzielle Forderungen gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

§ 15 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft. Am selben Tag treten die Richtlinien für die öffentlich finanzierte Förderung der Kindertagespflege in Solingen in der Fassung vom 18.09.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.06.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)

V20/25-P/205 - Citymanagement Solingen

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
+49 2122906779
+49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off
können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Citymanagement Solingen
Ziel des neuen Citymanagements ist es, die Akteure der Innenstadt bei der Umsetzung des Entwicklungskonzepts City 2030 einzubinden. Das Citymanagement soll zukünftig vor allem im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Netzwerkarbeit und Aufbau von Kommunikationsstrukturen tätig sein.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

keine Lose

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:
unverzüglich nach Auftragsvergabe, für ein Jahr 1 Jahr mit Verlängerungsoptionen um bis zu vier Jahre (abhängig von der Verfügbarkeit der Fördermittel)

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe/bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=jz8t2HswxsA%253d>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 03.08.2020 10:00:00
Bindefrist:

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

3 vergleichbare Referenzen der vergangenen 5 Jahre (mit einer örtlichen Präsenz von mind. 16 h / Woche
- davon 1 vergleichbare Referenz mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren
- davon 1 vergleichbare Referenz inkl. der Verwendung von Fördermitteln

Nachweis über Gesamtumsatz und Umsatz im Bereich Citymanagement in den letzten 3 Geschäftsjahren

Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1.500.000 € Personenschaden und 500.000 € Sachschaden)

Anzahl der durchschnittlichen Mitarbeiter im Bereich Citymanagement in den letzten 3 Geschäftsjahren, mindestens 2 festangestellte Mitarbeiter in Vollzeit

Die vorgesehenen Mitarbeiter/innen sind namentlich (mit Qualifikationen und Referenzen) zu benennen. Die berufliche Eignung des vorgesehenen Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters muss nachgewiesen werden.

Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 10 / 90

Wertung der Eignungskriterien im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs:

Fachliche Eignung des vorgesehenen Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters
- Persönliche Erfahrung des Projektleiters, max. 18 Punkte
- Persönliche Erfahrung des stellv. Projektleiters, max. 12 Punkte

Vergleichbare Referenzen
- Umfang der Aufgabe, max. 18 Punkte
- Art der zu erbringenden Leistung, max. 24 Punkte
- Vergleichbarkeit der Laufzeit, max. 12 Punkte
- Verwendung von Fördermitteln, max. 6 Punkte

Es ist geplant bis zu vier Bewerber auf Grundlage der in der Bekanntmachung dargelegten Kriterien auszuwählen und zu einem Angebot aufzufordern.

Aufschlüsselung Wertungskriterien in der Angebotsphase:
Qualität des Projektteams (25%)
Technische, organisatorische und konzeptionelle Qualität der Herangehensweise (45%)
Stundenanzahl (20%)
Gesamtpreis / Honorar (10%)

03.07.2020

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB)

V20/23-2/198 - Technisches Berufskolleg - Blumenstraße 93 und Oligschlägerweg 9
(Weyersberger Straße 38): Schlosserarbeiten - VE 18

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Stadt Solingen
Bonner Str. 100
42601 Solingen
Deutschland
+49 2122906825
+49 2122906695
vergabe@solingen.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich inelektronischer Formabgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

Bauftrag

e) Ort der Ausführung

42655 Solingen

f) Art und Umfang der Leistung

Technisches Berufskolleg - Blumenstraße 93 und Oligschlägerweg 9 (Weyersberger Straße 38): Schlosserarbeiten - VE 18
Blumenstraße 93 (Los I) : Erneuerung und Abbruch,
Außengeländer ca. 10 m und Abbruch ca. Innen und Außen 5 m

Oligschlägerweg 9 (Weyersberger Straße 38) (Los II):
Außen sowie Innengeländer, Außengeländer ca. 38 m, Innengeländer ca. 42 m, Gitterroste 6 Stück, Sektionaltor 1 Stück.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen

Angebote können abgegeben werden für
Los-Nr. 1 Losname Schlosserarbeiten - Los I - Blumenstraße
Beschreibung Blumenstraße 93 (Los I) : Erneuerung und Abbruch,
Neue Außengeländer ca. 10 m, Abbruch ca. Innen und Außen 5 m

Los-Nr. 2 Losname Schlosserarbeiten - Los II - Weyersberge
Beschreibung Oligschlägerweg 9 (Weyersberger Straße 38) (Los II): Erneuerung Außen sowie Innengeländer,
Außengeländer ca. 38 m, Innengeländer ca. 42 m, Gitterroste 6 Stück, Sektionaltor 1 Stück.

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Von: Bis:
Beginn:
Los I Neubau 08C | Blumenstraße 93 | 36 KW./ 2021
Los I Bestandsgebäude 08B | 37 KW./ 2021
Los II Neubau 06E | Oligschläger Weg 9 (Weyersberger Straße 38) | 39 KW./ 2020

Fertigstellung:

Los I Neubau 08C | Blumenstraße 93 | 03 KW./ 2022
Los I Bestandsgebäude 08B | 49 KW./ 2021
Los II Neubau 06E | Oligschläger Weg 9 (Weyersberger Straße 38) | 18 KW./ 2021

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote sind zulässig

l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=ZCsmBea6NvA%253d>

m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist

n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,

o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist

31.07.2020 10:00:00
29.09.2020 23:59:00

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind; gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter: "<https://portal.deutsche-evergabe.de>"

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung

Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB.

v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestjahresumsatz i. H. v. 100.000 € jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren.
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre.

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055
Fax:+49 2211472891

29.06.2020

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

V20/59/208 - Werkstattjahr 2020

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Stadt Solingen
Bonner Str. 100
42601 Solingen
Deutschland
+49 2122906825
+49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashbo_ard_offkönnen die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Werkstattjahr 2020

Leistungsgegenstand ist eine Maßnahme gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III für noch nicht ausbildungsreife, jugendliche erwerbsfähige Leistungsbeziehende, die das Alter von 19 Jahren i.d.R. noch nicht erreicht haben sollen. Durch die Kombination von Arbeiten und Lernen werden sie schrittweise auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet. Jugendliche Flüchtlinge können beim Vorliegen ausreichender allgemeiner Deutschsprachkenntnisse ebenfalls teilnehmen. Gefördert wird die Durchführung eines Werkstattjahres für Jugendliche, die eine allgemeinbildende Schule ohne ausreichende Betriebs- und Ausbildungsreife verlassen haben, aber erkennbar Leistungs- und Lernbereitschaft zeigen. Ziel ist die allgemeine Heranführung an den Arbeitsmarkt, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung. Das Werkstattjahr konzentriert sich auf die Jugendlichen mit gravierenden Defiziten im Bereich Schlüsselkompetenzen oder Motivationsprobleme, die voraussichtlich andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen nicht erfolgreich absolvieren können, z. B. Jugendliche aus Förderschulen, ohne Schulabschluss, mit Hauptschulabschluss nach Kl. 9 oder in Einzelfällen auch mit Hauptschulabschluss Klasse 10. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist nicht explizite Zielsetzung des Werkstattjahres. Gleichwohl ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen je nach individuellem Leistungsvermögen der/des Jugendlichen der Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

Das Werkstattjahr verfolgt ein Lernarrangement, in dem Lern- und Arbeitsort eine Einheit bilden. In betrieblich strukturierten Werkstätten und Dienstleistungsbereichen werden für reale Kunden marktfähige Produkte hergestellt bzw. Dienstleistungen angeboten. Das mögliche Spektrum an Berufsfeldern reicht dabei von Metall- oder Holzverarbeitung über Hotel- und Gastronomiegewerbe bis hin zu Gesundheits- und Pflegeberufen. In betrieblichen Praktika von bis zu sechs Monaten können sich die Jugendlichen nach entsprechender Vorbereitung beim Träger im realen Arbeitsalltag beweisen. Sozialpädagogische Fachkräfte begleiten sie dabei.

Ansetzend bei den individuellen Qualifizierungsbedürfnissen der Jugendlichen sollen diese in geeigneter Weise sowohl durch Förderung und Stärkung von persönlichen und sozialen Kompetenzen als auch durch Absolvieren von anerkannten Qualifizierungsbausteinen/Qualifizierungsmodulen einzelner Berufsfelder qualifiziert werden. Der Unterricht am Berufskolleg zielt auf die Verbesserung schulischer Basiskonzepte im betrieblichen Handlungskontext. Für die ausgeschriebene Leistung sind insgesamt 12 Teilnehmendenplätze pro Monat vorgesehen. Die Jugendlichen haben eine Präsenzzeit von insgesamt 30 Stunden/Woche innerhalb der Maßnahme (im Praktikum bis Vollzeit).

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

keine Lose

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: 01.09.2020 Bis: 31.08.2021
Verlängerungsoption: 01.09.2021 bis 31.08.2022

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=69E9b09nqsc%253d>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24.07.2020 10:00:00
Bindefrist: 21.08.2020

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B.

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Zertifizierung gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) oder AZWV (Annerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung).
Finanzierungszusage durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS), für die Förderung einer Leistungsprämie an die Teilnehmenden der ausgeschriebenen Maßnahme.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30 / 70

Aufschlüsselung der Leistungskriterien: 1 Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit 15%
2 Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 15 %
3 Strategie/Maßnahmedurchführung 60 %
4 Erfahrung 10 %

03.07.2020

Für die Ausschreibung "**Tief- und Rohbauarbeiten mit St.B -Fertigteilfassade, Friedrich-List-Berufskoll eg Solingen**", Vergabenummer **V20/23-2/202** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
+49 2122906779
+49 2122906695
vergabe@solingen.de

B) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art des Auftrags:

Bauauftrag

E) Ort der Ausführung:

42655 Burgstraße 65 - Andienung über Blumenstraße

F) Art und Umfang der Leistung:

Tief- und Rohbauarbeiten mit St.B -Fertigteilfassade, Friedrich-List-Berufskoll eg Solingen
Erweiterung Friedrich-List-Berufskoll eg Solingen
Herstellen einer Bohrpfahlgründung mit anschließendem Errichten eines aufgeständerten Stahlbeton-Baukörpers mit vorgehängter St.B.-Fertigteilfassade und Mauerwerkswänden im Inneren.
Tiefbauarbeiten: Verlegen von Grundleitungen sowie Herstellen der Außenanlagen

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: 21.09.2020 Bis: 22.06.2021

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen

angefordert und eingesehen werden können:

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=c2THwRFm1pE%253d>

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnehmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:

03.08.2020 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen,

diese sind einzureichen unter:

<https://portal.deutsche-evergabe.de>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge)

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

V) Zuschlagsfrist:
02.09.2020

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: